

# Naturschutz im Kanton Glarus

Autor(en): **Blumer, Max / Nann, Steve / Zopfi, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **17 (1997)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046706>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Naturschutz  
im Kanton  
Glarus**





Naturschutzgebiet

In Schutzgebiet ist alles verboten, was dem Schutzzweck widerspricht.  
Unter anderem sind

### VERBOTEN



1. Das Jagen, Lauffesseln von Hunden.
2. Artfremde Pflanzungen und Auspflanzen aus Pflanzen.
3. Das Beunruhigen, Angrennen und Töten von Tieren.
4. Das Abhacken von Schutz-, Kastanien und Buchen.
5. Das Entsetzen von Farnen und Wildpflanzen von bestimmten Schutzgebieten.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind mit roten Pfeilen markiert.  
Das Schutzgebiet darf nur auf der roten Linie überschritten werden.  
Für Kontrollzwecke sind einzelne Ausweise im ganzen Gebiet zu setzen.  
Schutzgebiete sind Schutzgebieten mit dem Schutz



# Naturschutz ist nötig

Jedes Lebewesen wird durch seine Umgebung beeinflusst und verändert seinerseits die Umwelt durch seine Anwesenheit und Lebensweise. So auch der Mensch. Schon die ersten Siedler begannen den Wald zu roden, schufen offene Weideflächen und Ackerland. Praktisch alle unsere Wiesen sind durch Menschenhand entstanden. Die frühe Landwirtschaft mit ihren mageren, ungedüngten Grasflächen und Brachen hat damit viele ehemalige nacheiszeitliche Steppenpflanzen vor dem Aussterben bewahrt und bis in unsere heutige Zeit hinübergerettet.



Abb. 1 Ehemalige nacheiszeitliche Steppenpflanze: Rotklee *Trifolium pratense*

## Schützt den Menschen...

Die Handvoll nachsteinzeitlicher Jäger und Viehzüchter haben sich mittlerweile vertausendfacht und das Bild unserer Heimat nachhaltig verändert. Die Landwirtschaft wird heute intensiver betrieben, damit die vielen Mün-

der gestopft werden können. Unebenheiten im Gelände werden geglättet, Feldgehölze, Hecken, Steingäander und Wasserläufe aus dem Weg geräumt, damit der Boden möglichst rationell und maschinell bearbeitet werden kann.

Unsere Mobilität ruft nach neuen Strassen. Wege werden verbreitert und geteert. Dem motorisierten Verkehr opfern wir Boden und Luft.

Industrieanlagen und Wohnquartiere sind entstanden, Gräben und Sümpfe werden mit Abfällen und Bauschutt gefüllt, ganze Berge werden abgebaut, um neues Baumaterial zu schaffen.

Die Freizeitindustrie fordert präparierte Skipisten ohne gefähr-

liche Hindernisse. Unser Energiebedarf verlangt, dass ganze Täler unter Wasser gesetzt, Flüsse kanalisiert und gestaut werden. Hochspannungsleitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Selbst vor dem Einsatz von Gift scheuen wir nicht zurück, um «Schädlinge», «Un»-Kräuter und Pflanzenkrankheiten den Kampf anzusagen.

## ... vor dem Menschen!

Wer aber die Natur zerstört, gefährdet das Leben von Pflanzen, Tieren und Menschen. Ohne das Grün der Felder und Wälder können wir nicht atmen, ohne sauberes Wasser können wir nicht leben. Nur intakte Wälder schützen uns



Abb. 2 Das «Riet» im Glarner Unterland





Abb. 3 Kalkfabrik Netstal

vor Lawinen, Murgängen und Felsstürzen. Wir benötigen die Natur aber auch zu unserer Erholung.

Gesetze, Verbote und die Schaffung von Naturreservaten sind nötig geworden, um die Natur vor der Dummheit und Habgier der Menschen zu schützen. Nach dem «Gesetz über den Natur- und Heimatschutz» ist es verboten, seltene Pflanzen zu pflücken oder gar auszugraben und gefährdete Tierarten zu fangen oder zu töten. Die Vorschriften verlangen aber auch, dass der Lebensraum von Pflanzen und Tieren erhalten bleibt. Wohl gibt es im Glarnerland noch Plätzchen, wo die Natur durch den Menschen kaum verändert worden ist. Es ist nötig, solche Gebiete unter Schutz zu stellen. In Naturreservaten können auch selten gewordene Pflanzen und Tiere am ehesten überleben.

## Schutzgebiete

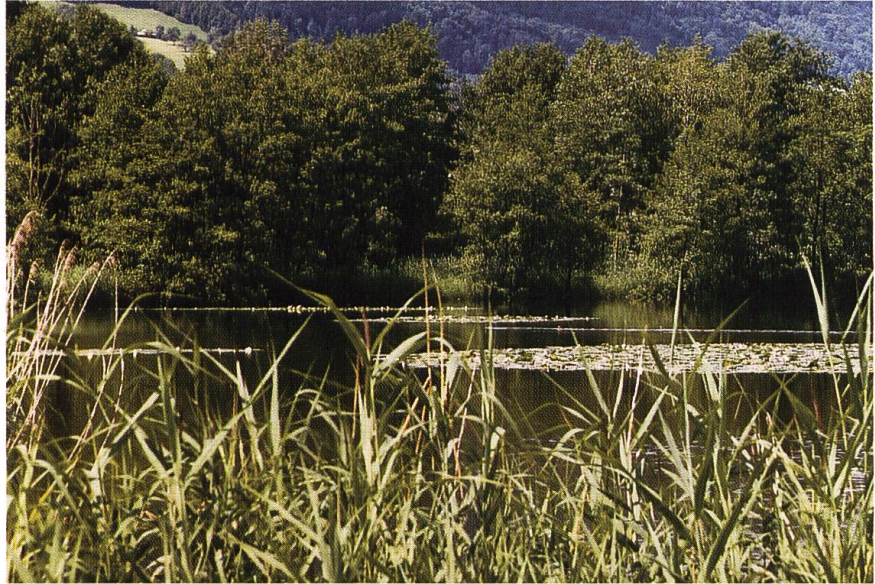


Abb. 4 Die Torfstichseen im Niederriet Bilten

Der Kanton Glarus verfügt über etliche besonders schützenswerte Landschaften und Lebensräume. Für fünf Objekte bestehen mittlerweile Schutzbestimmungen des Regierungsrates. Diese Objekte entsprechen zumeist dem, was landläufig unter einem Naturschutzgebiet verstanden wird. Sie sind jeweils aus aktuellem Anlass entstanden.

### **Bilten: Torfstichseen**

Die Torfstichseen («Turbenlöcher») im Niederriet wurden samt den sie umgebenden Flach- und Übergangsmooren als Ersatz für das durch den Bau der Autobahn zerstörte Gebiet des Tschog-

genwäldchens mit seinen schönen Teichen und Altwässern der Linth unter Schutz gestellt. Zur Zeit wird versucht, zwischen den noch vorhandenen Streuwiesen eine gruppenförmige Struktur des Baum- und Buschbestandes zu erreichen. Es soll damit verhindert werden, dass der Wald die Streuwiesen durch Austrocknung, Verwaldung und Selbstdüngung (Laubfall, Stickstoffbindende Bakterien in den Erlenwurzeln) schädigt. Das Nebeneinander von dunklen Teichen, Streuwiesen und dem seltenen Seggen-Schwarzerlen-Bruchwald ist landschaftlich besonders reizvoll.



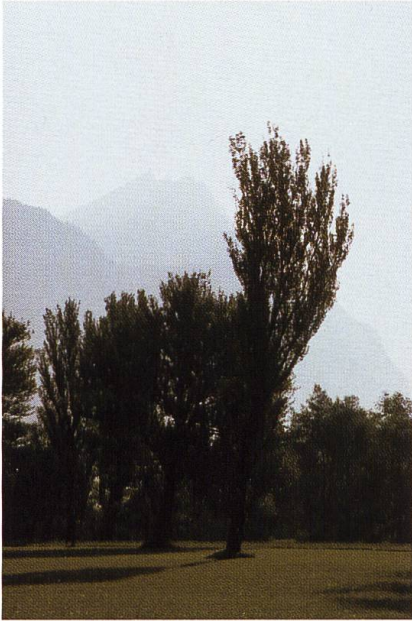


Abb. 5 Hüttenböschchen/Seeflechten Mollis

#### **Mollis: Hüttenböschchen/ Seeflechten**

Das Gebiet von Hüttenböschchen wurde unter Schutz gestellt, um die Linienführung der Autobahn zu beeinflussen und einen Steg über den Linthkanal von Weesen ins Gäsi zu verhindern. Die Erhaltung des Seeufers als natürliche Erholungslandschaft, der kleinen noch verbliebenen Streuwiesen und der landschaftsprägenden Baumreihen ist das Ziel der Unterschutzstellung.

#### **Mollis: Feldbach**

Die Weiher und Hecken im Feldbach in Mollis entstanden als Ersatz für einen anderen, etwas südlicher gelegenen Teich, der wegen des Baus militärischer Anlagen zugeschüttet wurde. Mittlerweile laicht im Gebiet eine sehr grosse Zahl von Amphibien.

#### **Schwanden: Lochsite**

Die Lochsite im Eingang des Sernftals ist nicht in erster Linie ein Naturschutzgebiet. Ziel der Unterschutzstellung dieses jüngsten kantonalen Schutzobjekts ist seine Erhaltung als naturhistorische Stätte, an der einst die bis heute geltende Theorie der Entstehung der Alpen erkannt und begründet wurde (vgl. Geologie und Bodenbildung). Um dem ständigen Abtransport von Gesteinsmaterial durch Geologen aus aller Welt einen Riegel zu schieben, wurde das Losschlagen von Steinen mit dem Hammer an der Lochsite verboten. Auch das Klettern ist im zentralen Bereich untersagt.

#### **Elm: Äschenseeli**

Das Äschenseeli in Elm verlandete anfangs der 80er Jahre durch den Eintrag von Geschiebe und das Einschwemmen von Dünger aus der umgebenden Landwirtschaftsfläche fast vollständig. Nach der Renaturierung laichen nun wieder mehrere Amphibienarten – darunter gemäss früherer (in letzter Zeit nicht mehr bestätigten) Beobachtungen auch die Gelbbauchunke. Es würde sich dabei um ihr höchstgelegenes Vorkommen im Kanton handeln.

Angesichts der bereits geschaffenen Schutzgebiete und des oft durchaus akzeptablen bis guten Zustandes der übrigen bekannten wertvollen Lebensräume könnte



Abb. 6 Feldbach Mollis




	Bewirtschaftungsverträge, andere privatrechtliche Verträge	verpflichten Bewirtschafter
	Dienstbarkeitsverträge	verpflichten Eigentümer passiv
	Öffentlich-rechtliche Verträge	verpflichten Eigentümer und Bewirtschafter aktiv und passiv
	Schutzbestimmungen des Regierungsrates, Schutzzonen der Gemeinden (Raumplanungsrecht, Nutzungsplan)	verpflichten auch Dritte

Tabelle 1: Das Instrumentarium des Naturschutzes

man sich fragen, ob zusätzliche Naturschutzobjekte noch notwendig sind. Die Geschichte der fünf bestehenden Gebiete zeigt jedoch, dass für den effektiven, langfristigen Schutz vor Beeinträchtigungen keine echte Alternative besteht, da das Naturschutzrecht sonst nicht in jedem Fall durchgesetzt werden kann. Wertvolle und gefährdete Lebensräume werden



Abb. 7 Lochsite ob Schwanden

erst durch ihre Unterschutzstellung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und erhalten damit den



Abb. 9 Idyll im Kleinen: *Phytometra viridaria* auf Alpenaster *Aster alpinus*



Abb. 8 Äschenseeli Elm

ihnen zustehenden hohen Stellenwert.

Der beste Naturschutz aber ist, mit offenen Augen und Ohren die Natur selber zu entdecken. Sie bietet soviel Schönes und Wunderbares, dass man sie lieb gewinnt. Und was man gern hat, dazu trägt man Sorge.